Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Aufstellen von Liegestuhlsystemen in Badeanstalten · Version 2026-10

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Aufstellungsvertrags und regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Badeanstalt, Gemeindebehörde oder Trägerschaft (nachfolgend «Kunde») einerseits und der sunlounger.ch gmbh andererseits. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie die Vertragsparteien schriftlich im Aufstellungsvertrag vereinbart haben; solche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag über das Aufstellen von Liegestuhlsystemen gilt für sunlounger.ch gmbh als verbindlich zustande gekommen, wenn der Kunde nicht innert 14 Tagen nach Erhalt des gegengezeichneten Vertrags diesen schriftlich beanstandet.

§ 3 VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 3 Jahre respektive 3 Badesaisons. Beginn und Ende sind im Aufstellungsvertrag festgehalten.

§ 4 VERTRAGSKÜNDIGUNG

Der Vertrag kann von beiden Seiten jeweils spätestens per 31. Oktober, frühestens jedoch auf das Ende der Vertragsdauer, gekündigt werden. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils um weitere 3 Jahre, sofern im Aufstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 VERTRAGSGEGENSTAND UND EXKLUSIVITÄT

sunlounger.ch gmbh erhält das Exklusivrecht, während der Vertragsdauer auf dem Areal der Badeanstalt mit Werbung bedruckte Liegestühle mit Pfandschloss sowie die dazu nötigen Depot- bzw. Andockstationen mit Werbetafeln aufzustellen. Sofern sunlounger.ch gmbh die Werbefläche bei Werbepartnern platzieren kann, erhält der Kunde als Gegenleistung alle oder einen Teil der gewünschten Anzahl Liegestuhlsysteme kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Kommt kein Vertrag mit einem Werbepartner zustande, entstehen dem Kunden keine Kosten.

§ 6 EINSCHRÄNKUNG BEI DER PLATZIERUNG DER WERBEFLÄCHEN

sunlounger.ch gmbh verpflichtet sich, auf den Werbeflächen keine Tabak-, Alkohol-, Erotik-, religiöse oder politische Werbung zu platzieren. Der Kunde kann diese Einschränkungen erweitern oder sich die Freigabe des Werbepartners vorbehalten. Beides muss im Aufstellungsvertrag schriftlich aufgeführt sein.

§ 7 NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Liegestuhlsysteme sind den Badegästen während der ganzen Saison frei zugänglich zur Verfügung zu stehen. Sie dürfen nicht unter Verschluss gehalten oder reserviert werden. Defekte sind umgehend zu melden (vgl. § 9). Die Liegestuhlsysteme dürfen ohne schriftliche Genehmigung durch sunlounger.ch gmbh nicht ausserhalb der Badeanstalt zum Einsatz kommen. Sie bleiben während der gesamten Vertragsdauer Eigentum von sunlounger.ch gmbh.

§ 8 LIEFERUNG & RÜCKNAHME

sunlounger.ch gmbh liefert zu Saisonbeginn oder nach Vereinbarung die komplette Anzahl oder einen Teil der vereinbarten Liegestuhlsysteme (gem. § 5). Menge und Liefertermin können erst nach Abschluss eines Werbevertrags verbindlich bestätigt werden. Nach Vertragsablauf holt sunlounger.ch gmbh die Liegestuhlsysteme auf eigene Kosten zurück.

§ 9 UNTERHALT, REPARATUREN, REINIGUNG UND EINLAGERUNG

Kleinere Reparaturen, die auch bei bestimmungsgemässem Gebrauch erforderlich werden, (z.B. Austausch defekter Schlösser & Gelenke, Rückenlehnenraster und Halterungen, Ersatz fehlender Distanzhalter und Schutzabdeckungen der Füsse) führt das Badpersonal in Eigenregie durch; das Material stellt sunlounger.ch gmbh kostenlos zur Verfügung. Weiteres Ersatzmaterial kann jährlich kostenlos über den verbindlich zu retournierenden Saisonschluss-Fragebogen bestellt werden. Grössere Reparaturen sowie der Austausch defekter Liegestühle, Depotstationen oder Werbetafeln werden von sunlounger.ch gmbh auf eigene Kosten organisiert und durchgeführt (vorbehalten § 10). Die Sorgfalts- und somit auch die Meldepflicht bei einem Defekt obliegt dem Kunden. Für Reparaturen/Austausch gewährt der Kunde den Mitarbeitenden von sunlounger.ch gmbh oder Personen in deren Auftrag während der normalen Öffnungszeiten uneingeschränkten Zutritt auf das Areal der Badeanstalt. Die Reinigung sowie die sachgerechte und trockene Einlagerung der Liegestuhlsysteme während den Wintermonaten obliegen der Badeanstalt auf eigene Kosten.

§ 10 VERSICHERUNG UND SCHÄDEN

Für die Versicherung gegen Diebstahl und Vandalismus an Liegestühlen und Depotstationen ist der Kunde verantwortlich (z. B. über eine Betriebs-Sachversicherung für Sachen Dritter). Allfällige Selbstbehalte der Versicherung sowie nicht durch die Versicherung gedeckte Schäden trägt sunlounger.ch gmbh, sofern der Kunde oder sein Personal den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Im Übrigen haftet jede Partei für Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für ihren eigenen Verantwortungsbereich. Beide Parteien verfügen über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 11 INFORMATION

Der Kunde stellt der sunlounger.ch gmbh nach Saisonende die Besucherzahlen der abgelaufenen Saison zur Verfügung. Zudem informiert er sie über die geplanten Öffnungszeiten der kommenden Saison sowie immer auch über allfällige längere Betriebsunterbrüche, etwa aufgrund von Renovations- oder Unterhaltsarbeiten, sobald diese bekannt sind.

§ 12 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und sunlounger.ch gmbh unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winkel, Kanton Zürich.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Für die gesamte Vertragsdauer gilt die bei Vertragsunterzeichnung beigelegte Version dieser AGB. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder der AGB bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Vertragsparteien.